

Acht Millionen Euro für einen Mord

Junge Leute unter schwerem Vorwurf vor einem amerikanischen Gericht

„Teenager ermorden ´beste Freundin´“ – unter dieser Überschrift berichtet eine Boulevardzeitung online über den Mord an einer 19-Jährigen. Gemeinsam mit einem Freund habe Denali Brehmer (18) aus Anchorage (US-Bundesstaat Alaska) die frühere Mitschülerin Cynthia Hoffmann (19) in einen Hinterhalt gelockt, mit Klebeband gefesselt und in den Kopf geschossen. Die Teenager – so die Zeitung – seien davon ausgegangen, dass sie umgerechnet acht Millionen Euro für den kaltblütigen Mord kassieren, bezahlt von einer ominösen Bekanntschaft aus dem Internet. Der Auftraggeber und der mutmaßliche Komplize werden mit Klarnamen und Alter genannt und mit unverpixelten Bildern gezeigt. Die Bildunterschrift zum mutmaßlichen Komplizen lautet: „Kayden McIntosh (16) soll geschossen haben.“ Über das Opfer heißt es unter anderem, es sei geistig zurückgeblieben gewesen und habe etwa die Reife einer Zwölfjährigen gehabt. Zum Artikel gestellt ist ein Porträtfoto des Opfers mit der Bildunterschrift „Cynthia Hoffmann (19) litt unter einer Lernschwäche, war geistig zurückgeblieben.“ Als Quelle des Fotos wird Facebook angegeben. Ein Leser der Zeitung sieht in dem Artikel mehrere Gründe für seine Beschwerde beim Presserat. Die Zeitung stelle den Tathergang als Fakt dar, während die Angaben von der Anklagevertretung im noch laufenden Prozess stammten. Die Redaktion zitiere am Ende des Artikels den Vater der Ermordeten. Dieser kündige an, nicht eher zu ruhen, bis er die Beschuldigten zur Hölle geschickt habe. Da es in Alaska keine Todesstrafe gebe, sehe er – der Beschwerdeführer – dies als Ankündigung der Selbstjustiz. Das könne die Redaktion nicht unkritisch veröffentlichen. Ein weiterer Punkt: Der als Todesschütze beschuldigte Junge sei minderjährig. Dennoch zeige die Redaktion ein unverpixeltes Foto von ihm und nenne dessen Klarnamen. Auch das Opfer werde mit Klarnamen und Foto dargestellt. Die Zeitung verschweige die im verlinkten Artikel stehenden Hinweise auf den kinderpornografischen Hintergrund des Auftraggebers, was eine Veröffentlichung der Opferdaten besonders kritisch mache. Schließlich wirft der Beschwerdeführer der Redaktion vor, Richtlinie 13.1 (Unschuldsvermutung) verletzt zu haben. Der minderjährige mutmaßliche Täter plädiere im noch laufenden Gerichtsverfahren auf nicht schuldig. Damit sei der Fall juristisch noch nicht abgeschlossen. Somit gelte auch in diesem Stadium die Unschuldsvermutung. Im Hinblick auf das Opfer sieht der Beschwerdeführer vor allem Richtlinie 8.2 (Opferschutz) massiv verletzt. Der Chefredakteur der Zeitung teilt mit, dass die Redaktion an der grundsätzlichen presseethischen Position festhalte, wonach die Öffentlichkeit bei spektakulären Geschehnissen und schwersten Kapitaldelikten ein Interesse daran habe, auch personalisierend mit Fotos und persönlichen Daten

informiert zu werden. Die einzelnen Vorwürfe weist der Chefredakteur als unbegründet zurück.

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung Verstöße gegen den in Ziffer 8 des Pressekodex definierten Schutz der Persönlichkeit und die in Ziffer 13 des Kodex festgeschriebene Unschuldsvermutung. Er spricht eine Missbilligung aus. Zwar können die Intensität des Tatverdachts bzw. eine außergewöhnlich schwere oder in ihrer Art und Dimension besondere Straftat für ein öffentliches Interesse sprechen. In diesem Fall überwiegen jedoch die schutzwürdigen Interessen von Opfern und minderjährigen Tatverdächtigen. Über diese habe die Zeitung nicht identifizierend berichten dürfen. Aus dem Umstand, dass der Vater des Opfers sich in die Öffentlichkeit begeben hat, lässt sich noch keine Einwilligung zur identifizierenden Berichterstattung ableiten. Der Presserat erkennt zudem einen minderschweren Verstoß gegen die Unschuldsvermutung nach Ziffer 13, Richtlinie 13.1, des Kodex. Die Chefredaktion gesteht ein, dass die Tatbeiträge der Beschuldigten zum Zeitpunkt der Berichterstattung noch nicht als zweifelsfrei gelten konnten. Insofern hätte die Zeitung nicht als Tatsache hinstellen dürfen, dass der 16-jährige Tatverdächtige den tödlichen Schuss abgeben habe. Grundsätzlich wird den Lesern jedoch hinreichend transparent gemacht, dass die Schilderungen auf der Grundlage der Aussagen der 18-jährigen Tatverdächtigen erfolgen. Auch wird hinreichend deutlich, dass eine endgültige juristische Bewertung des Sachverhalts noch aussteht. Der Interpretation des Beschwerdeführers, in den Aussagen des Opfer-Vaters sei eine Ankündigung zur Selbstjustiz zu sehen, schließt sich der Beschwerdeausschuss nicht an.

Aktenzeichen:0536/19/1

Veröffentlicht am: 01.01.2019

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8); Unschuldsvermutung (13);

Entscheidung: Missbilligung